



**RECHTSGRUNDLAGEN DER SOZIALEN ARBEIT  
BERUFSAKADEMIE BREITENBRUNN  
SOMMERSEMESTER 2021**

Norman Harras  
Sachverständiger für das Familienrecht  
Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH)  
Master of Arts (M.A.) (DIU Dresden)  
Kommunikationspsychologie /  
Kommunikationsmanagement  
Mediator  
Supervisor

## ZUR PERSON

Norman Harras

Sachverständiger für Familienrecht

M.A. Human Communication

(Kommunikationspsychologie- und Management)

Dipl. Sozialarbeiter /Sozialpädagoge (FH)

Mediator / Supervisor

Beruflicher Werdegang (Auszug)

Gastdozent bei Hochschulen (Berufsakademie Breitenbrunn, EFH Dresden u.a.)

Sachgebietsleiter Gerichtshilfe beim Landkreis Meißen

seit 2005 Sachbearbeiter Familiengerichtshilfe beim Landkreis Meißen

davor: Arbeit in mehreren Feldern der Sozialen Arbeit

Teilnehmer:

Warum heute hier ?

In welchem Bereich arbeiten Sie gegenwärtig ?

Wo wollen Sie zukünftig arbeiten ?

Klärung: Wie sprechen wir uns an ?

## STRUKTUR DER VERANSTALTUNG

### HZ 20-1

28.04.2021: 08.00 bis 09.30 Uhr, 09.45 bis 11:15 Uhr und 12.15 bis 13:45 Uhr

30.04.2021: 08.00 bis 09.30 Uhr, 09.45 bis 11.15 Uhr

11.05.2021: 15.45 bis 17.15 Uhr, 17.30 bis 19.00 Uhr

10.06.2021: 08.00 bis 09.30 Uhr, 09.45 bis 11:15 Uhr und 12.15 bis 13:45 Uhr

### JS 20-1

28.04.2021: 15.45 bis 17:15 Uhr, 17:30 bis 19.00 Uhr

29.04.2021: 15.45 bis 17:15 Uhr, 17.30 bis 19.00 Uhr

30.04.2021: 12:15 bis 13:45 Uhr, 14.00 bis 15.30 Uhr und 15:45 bis 17.15 Uhr

10.05.2021: 14.00 bis 15:30 Uhr, 15.45-17:15 Uhr und 17:30 bis 19.00 Uhr



## STRUKTUR DER VERANSTALTUNG

### **Thema 1 Die Entwicklung des Kinder und Jugendhilferechtes**

### **Thema 2 Wichtige Gliederungs- und Strukturprinzipien des SGB VIII**

### **Thema 3 Kindeswohlgefährdung**

### **Thema 4 Leistungen der KJH:**

§§11- 15 SGBVIII Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit erzieherischer Jugendschutz

§§ 16-21 SGBVIII Förderung und Erziehung der Familie

§§ 22-26 SGB VIII Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

### **Thema 5 Individuelle Hilfen: Hilfen zur Erziehung**

§§27- 41 SGB VIII

### **Thema 6 Leistungen der KJH**

§§ 28-35 SGBVIII

### **Thema 7 Leistungen der KJH**

§§ 36-41 SGBVIII

### **Thema 8 Leistungen der KJH**

§§ 42- 49 SGBVIII

### **Thema 9 Andere Aufgaben der KJH**

§§50 bis 58 SGB VIII

### **Thema 10 Weitere wichtige Vorschriften und Zusammenfassung**



## RELEVANZ DES THEMAS / FALLBEISPIEL

Warum ist es für Sie wichtig, etwas über die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechtes zu wissen ?

Fallbeispiel: Karl, 12 Jahre, hat beide Eltern verloren, hat keine weiteren Verwandten. Besucht die Schule.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe o.ä. und welche Entwicklungschancen hätte er im:

Mittelalter ?

Kaiserreich ?

Weimarer Republik ?

Und im Jahre 2020 gehabt ?





## EINFÜHRUNG THEMA 1 DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES VORGESCHICHTE MITTELALTER

Die Versorgung hilfsbedürftiger Kinder – vor allem Waisen – fand im Mittelalter (MA) überwiegend im Rahmen verwandtschaftlicher Bindungen statt.

Im Mittelalter wurden elternlose Kinder, die mehrheitlich in Drehläden anonym abgegeben wurden, in kirchlichen Findel- und Waisenhäusern untergebracht, die durch Almosen und Stiftungen finanziert wurden. Die Aufnahme der Kinder galt als Akt christlicher Nächstenliebe, eine gottgefällige Tat, welche auch den Gebenden zur Ehre gereichte. In wirkliche „Obhut“ kamen diese Kinder allerdings nicht. Sie wurden schlecht ernährt, gekleidet und gepflegt und erhielten kaum persönliche Zuwendung, sodass mehr als 60 Prozent schon im ersten Lebensjahr starben.

Entwicklung von Karl ?



# EINFÜHRUNG THEMA 1 DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES 17 JAHRHUNDERT

## „Erziehung“ im Zuchthaus



Die neu eingerichteten Zucht- und Arbeitshäuser erfüllten in der Nachkriegszeit im 17. Jahrhundert als Institution staatlicher Fürsorge eine doppelte soziale Funktion:

Erstens wurden die Insassen nach zeitgenössischer Auffassung moralisch gebessert und zur Arbeit erzogen, was die „Gefährdeten“ außerhalb der Anstalten zu normkonformen Verhaltensweisen veranlassen sollte.

Zweitens war die Schrittmacherfunktion der Anstalten zu sehen, die sie für die Heranbildung einer fügsamen und genügsamen Arbeiterschaft und für die Entstehung der Großproduktion in Manufakturen und Fabriken, innehatte. Unternehmer fanden in Zucht- und Arbeitshäusern eine rentable Produktionsstätte.



## EINFÜHRUNG THEMA 1 DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES PRIVATE KINDER- UND JUGENDFÜRSORGE IM 19. JAHRHUNDERT

Durch die Industrialisierung gerieten vor allem die Arbeiterkinder in Not. Durchgreifende Reformen im Schulwesen und allgemein karikativen Erziehungsinstitutionen wurden verhindert und die Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge litten an der finanziellen Not der Städte.

Durch die Bevölkerungstheorien des Engländers Thomas Robert Malthus (1766-1834), die an den Sozialdarwinismus erinnern, schwand das staatliche Engagement auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge. Parallel dazu entwickelten sich die privaten und religiösen Hilfsorganisationen zu stark benötigten Institutionen. Die bekannteste Organisation war die „Rettungshausbewegung“, die zuerst im süddeutschen Raum entstand.

Im 19. Jahrhundert entstanden auch parallel die ersten Einrichtungen für Behinderte, Armen- und Mädchenschulen, Kinderschutzkommissionen und Jünglingsvereine. Auch die Ursprünge des Kindergartens fallen in diese Zeit. Hier stand die kindliche Persönlichkeit im Vordergrund, die von qualifizierten Berufserziehern gefördert werden sollte.

**Diakonie Deutschland Gründung: 22. September 1848, Hamburg**

**Caritas:**

Gründung: 9. November 1897

# EINFÜHRUNG THEMA 1

## DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES KAISERREICH

Allgemein gültige Gesetze zur Regelung der Unterbringung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Heimen wurden erst nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches eingeführt.  
Drei Entwicklungen entstanden zu dieser Zeit, vor allem im rechtlichen Bereich der Kinder- und Jugendfürsorge.

**Novelle Reichstrafgesetzbuch**

**BGB 1900**

**General-(Berufs-) Vormundschaft**

# EINFÜHRUNG THEMA 1 DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES KAISERREICH



## Novelle Reichstrafgesetzbuch

Seit der Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1876, wonach strafunmündige Kinder unter 12 Jahren nach Maßgabe landesrechtlichen Vorschriften in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden konnten, war es grundsätzlich möglich, statt einer Gefängnisstrafe Zwangserziehung für Kinder und Jugendliche zu Verhängen.

In allen deutschen Staaten ergingen Ausführungsgesetze so wie etwa das „preußische Zwangserziehungsgesetz von 1878. Das Gesetz sah erstmals spezifische Erziehungsbehörden vor, die Fürsorgeerziehung ausdrücklich außerhalb der Armenerziehung ansiedelten, sowie die strafrechtliche Beurteilung strafmündiger Kinder zum Teil aus dem allgemeinem Strafrecht auslagerten.

# EINFÜHRUNG THEMA 1 DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES KAISERREICH

## BGB 1900.



Von besonderer Bedeutung war ferner das reichsweite Inkrafttreten des BGB am 01.01.1900, die Möglichkeit der Einschränkung der elterlichen Gewalt (nach §1666 BGB) und die damit verbundene landesrechtliche Ermächtigung zu privatrechtlicher Zwangserziehung (n. Art. 135 EG.BGB), die bei einem Versagen der elterlichen Erziehung und drohender Verwahrlosung der Jugendlichen angeordnet werden konnte.

Schon 1900 verabschiedete Preußen deshalb das „Gesetz für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger“, das Zwangserziehung sowohl im Kontext der Strafmündigkeitsproblematik als auch durch vormundschaftliche Eingriffe „ zum Verhindern des völligen sittlichen Verderbens“ der Minderjährigen vorsah.

# EINFÜHRUNG THEMA 1 DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES KAISERREICH

## **General- (Berufs)- Vormundschaft**

Die dritte wesentliche Neuerung war die Einführung der General-(Berufs-) Vormundschaft, (n. Art. 136 EG.BGB). Zwar gab es gerichtliche Einzelvormünder schon im Mittelalter, doch diese waren durch die aussichtslose Situation unehelicher Kinder, die häufig in Pflegestationen gegeben wurden im Verlauf des 19. Jahrhunderts in Verruf geraten.

Was für Unterstützungsangebote hätte Karl gehabt ?

## EINFÜHRUNG THEMA 1 DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES KAISERREICH

Die Folge dieser neu entstandenen staatlichen und kommunalen Aktivitäten war jedoch eine starke Zersplitterung der Kinderfürsorge.

Eine Vielzahl von Behörden arbeitete dort relativ unkoordiniert neben- und miteinander: Die Polizei in ihren verschiedenen Funktionen, die Gewerbeaufsichtsbehörde beim Kinderarbeitsschutz, die Pflegekindaufsichtsbehörde, die städtischen Armen- und Waisenämter, die Vormundschaftsgerichte, die Strafgerichte usw.



# EINFÜHRUNG THEMA 1

## DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES

### REICHSJUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

#### **Die Einführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) (ca. 1915-1925)**

Wie bisher beschrieben, war die Organisation der Jugendfürsorge im Deutschen Reich bis zur Verabschiedung des RJWG 1922 noch relativ stark zersplittert, die öffentlichen und privaten Fürsorgen arbeiteten immer noch überwiegend unkoordiniert nebeneinander her.

Erst die reichsweite einheitliche Durchsetzung dieses Gesetzes, dass bis zur Verabschiedung des Kinder und Jugendhilfegesetzes 1990 weitestgehend konstant blieb, sorgte für eine Verkettung aller jugendfürsorglichen Einrichtungen.

#### Einführung von Jugendämtern

Zuvor Armen- und Fürsorgeamt (evt. mit Abteilung Kinderpflege) und Polizei und Ordnungsämter (Pflegekinderwesen, Fürsorgeerziehung) Die Existenz des Jugendamtes geht auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 zurück, das erstmals Kommunen verpflichtete, eigenständige Jugendämter einzurichten.

#### Mängel des JWG

Überwiegend reaktiv bei Auffälligkeiten; wenig Beratung und Unterstützung

Kein bedarfsgerechtes Angebot allgemeine Jugendförderung

nicht genügend differenzierte Leistung zum Ausgleich besonderer Benachteiligungen

## EINFÜHRUNG THEMA 1 DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES REICHSJUGENDWOHLFAHRTSGESETZ IM NATIONALSOZIALISMUS

Das RJWG trat schließlich 1924 in Kraft, allerdings durch einen Regierungserlass in stark reduzierter Form. Während der Zeit des Nationalsozialismus blieb das RJWG in Kraft, stand jedoch mit der Einführung des „Führerprinzips“ unter alleiniger Verantwortung des Leiters der Verwaltung. Die zum Teil massiven Veränderungen **sowie vielfachen Verfolgungen und Tötungen von Kindern und Jugendlichen wurden nicht verhindert**. In der Praxis erfolgten die Änderungen vor allem unterhalb der Gesetzesebene.

Die Machtergreifung der NSDAP hatte für die gesamte junge Generation tiefgreifende Folgen. Ab dem 5.3.1933, dem Tag der Reichstagswahlen und dem Reichstagsbrand vom 27.2.1933 konnten die demokratischen Verbände ihre Arbeit nicht mehr legal fortsetzen und es erfolgte eine tiefgreifende Umstrukturierung der Jugendhilfe. Das geschah nicht durch Gesetzesänderungen, sondern über den Weg einer großzügigen Interpretation und ausgedehnten Nutzung der nach dem RJWG gegebenen Möglichkeiten.

# EINFÜHRUNG THEMA 1

## DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES REICHSJUGENDWOHLFAHRTSGESETZ IM NATIONALSOZIALISMUS

Die damit gemeinten Erziehungsziele kommen im §1 der 1939 erlassenen „Verordnung über Jugendwohlfahrt in den Sudetendeutschen Gebieten“ zum Ausdruck, in dem - abweichend vom § 1 RJWG formuliert wird:

„Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staat ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassenbewusst in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewußten (!) Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden.“

Phasen der NS-„Euthanasie“

Die Krankenmorde in der Zeit des Nationalsozialismus können grob in folgende Phasen differenziert werden:

Kinder-„Euthanasie“ von 1939 bis 1945

Erwachsenen-„Euthanasie“ von 1939 bis 1945

„Aktion T4“, die zentralisierten Gasmorde von Januar 1940 bis August 1941

Dezentralisiert durchgeführte aber teilweise zentral gesteuerte Medikamenten-„Euthanasie“ oder Tötung durch Unterernährung von September 1941 bis 1945

<https://www.stsg.de/cms/pirna/startseite>

# EINFÜHRUNG THEMA 1

## DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES

### JUGENDHILFE NACH 1945

#### Jugendhilfe nach 1945

Die sozialen Probleme der Jugendlichen waren 1945 gravierender als die nach dem ersten Weltkrieg.

- über zwei Millionen Kinder und Jugendliche waren aus ihrer Heimat vertrieben
  - 1.6 Millionen Kinder und Jugendliche haben Vater und Mutter verloren
  - über 600.000 Jugendliche waren arbeitslos
  - ein Drittel lebte in unzureichenden Wohnverhältnissen
  - die Jugendkriminalität stieg
  - die Schulen waren überfüllt
  - Tausende Einrichtungen der Jugendfürsorge waren durch den Krieg zerstört
- 
- Von 1947 bis 1953 waren die Jugendämter dem Innenministerium zugeordnet.
  - 1953 wurde die öffentliche Jugendhilfe wieder in die Selbstverwaltung der Kommunen überführt. Das RJWG wurde erneut in Kraft gesetzt und die Einrichtung von Jugendämtern, die seither aus der Jugendamtsverwaltung und dem Jugendhilfeausschuss bestehen, wieder vorgeschrieben

# EINFÜHRUNG THEMA 1

## DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES

### JUGENDHILFE NACH 1945

#### **Jugendhilfe nach 1945**

Am 11. August 1961 wurde das RJWG in „Jugendwohlfahrtsgesetz“ (JWG) umbenannt. Die Gesetzesnovelle führte erstmals individuelle Rechtsansprüche auf Leistungen der Jugendhilfe ein und stärkte die Position der freien Träger. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG), gelegentlich auch Jugendwohlfahrtsgesetz genannt, regelte von 1961 bis 1990 die Jugendhilfe in Deutschland.

Nach 1967 forderte die Fachöffentlichkeit eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts. Nach Jahren der Diskussion, Vorlegung und Zurückstellung der Referentenentwürfe für ein neues Jugendhilfegesetz wurde im Mai 1990 im Deutschen Bundestag das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) verabschiedet.

# EINFÜHRUNG THEMA 1

## DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES

### DAS KJHG

#### Das KJHG

Einige Schwerpunkte des KJHG sind:

- Verstärkung der allgemeinen Angebote der Jugendarbeit und -sozialarbeit
- Verbesserung der Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (Familienfreizeit und -beratung)
- Verbesserung der Angebote der Tagesbetreuung von Kindern
- Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige
- der Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Jugendhilfe

Das KJHG verzichtet im Abgrenzung zum Jugendwohlfahrtsgesetz auf diskriminierende Verhaltensbeschreibungen (z.B. „Verwahrlosung“, „Gefährdung der Entwicklung“) und darauf bezogene repressive Interventionsstrategien. Auch wird die Familie, als näheres soziale Umfeld, in die Problemanalyse der Jugendlichen miteinbezogen.

Das Jugendamt entwickelte sich zur dienstleistungsorientierten Fachbehörde. Neben der Schaffung einer kinderfreundlichen Umwelt und der Förderung junger Menschen rücken vor allem die Beratung und Unterstützung von Eltern bei der Erziehung in den Mittelpunkt. Der Hilfe zur Selbsthilfe, der Beteiligung der Betroffenen an allen Entscheidungen und der Autonomie der Familie kommen ein hoher Stellenwert zu



# EINFÜHRUNG THEMA 1

## DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES

### DAS KJHG VOM ORDNUNGS- UND EINGRIFFSRECHT

### ZUM SOZIALSTAATLICHEN LEISTUNGSGESETZ

.Das KJHG

1991: Kinder- und Jugendhilfegesetz (8. Buch des Sozialgesetzbuch SGB VIII)

präventiv orientiert; Förderung und Unterstützung; soziales Leistungsrecht

Ziele: § 1 Abs. 3 SGB VIII

Leistungen freiwillig auf Antrag

rechtliche Kontrollmöglichkeiten

Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff)

Verpflichtung d. JA zur Jugendhilfeplanung (§ 79)

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein sozialer Dienstleistungsbereich, der sich sowohl auf Interventionsaufgaben und das sog. Wächteramt des Staates bezieht, als auch eine öffentliche Infrastruktur zur Pflege, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen vorhält. Historisch schließt die Kinder- und Jugendhilfe entsprechend an zwei Aufgabengebiete an: Die Jugendfürsorge und Jugendpflege. 1922 wurden beide Bereiche erstmals zusammen und einheitlich im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) gesetzlich geregelt. Seit 1990 regelt das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) als Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Leistungen.

# EINFÜHRUNG THEMA 1

## DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES

### SGB VIII ODER KJHG?

#### **SGB VIII oder KJHG**

Die wichtigste gesetzliche Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts wird in Literatur und Rechtsprechung mit unterschiedlichen Abkürzungen zitiert: mal als *SGB VIII*, mal als *KJHG*. Heißt das vielleicht, dass beide Zitierweisen richtig sind und man sich je nach Geschmack für die eine oder andere entscheiden kann? Wer auf formale Korrektheit wenig Wert legt, mag das so sehen und sich von dem Gedanken leiten lassen, dass "die Bezeichnung 'KJHG' ... einen Inhalt transportiert, während die Bezeichnung 'SGB VIII' blutleer und technokratisch erscheint" Richtig ist indes allein die Bezeichnung "SGB VIII"; sie steht für "Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe".

Welche Leistungen der Jugendhilfe haben Sie schon in Anspruch genommen ?

# EINFÜHRUNG THEMA 1

## DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES KJHG NACH 1990 WEITERE ENTWICKLUNGEN

Stationen der Weiterentwicklung des Gesetzes

- Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz
- Die Neuordnung der Entgeltfinanzierung
- Die Reform des Kindschaftsrechts •Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
- Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)
  - Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG)
  - Das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)

# EINFÜHRUNG THEMA 1

## DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES KJHG NACH 1990 WEITERE ENTWICKLUNGEN

Die öffentliche Aufmerksamkeit für Kinderschutz

Seit der Einführung des Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung - § 8a SGB VIII - (Ende 2005) ►

ist bis 2013 die Zahl der Inobhutnahmen gestiegen:

- um 128 % bei Kindern bis zu 3 Jahren.

- um 64 % bezogen auf alle Altersgruppen

►ist bis 2013 die Zahl der Sorgerechtsentzüge gestiegen •insgesamt um 73 % (Umstellung der Statistik zw. 2011 und 2012), •dabei liegt der Anteil der Fälle mit unter 6-jährigen Kindern bei 41%.

## EINFÜHRUNG THEMA 1 DIE ENTWICKLUNG DES KINDER UND JUGENDHILFERECHTES AUSBLICK 2021 FF.

Mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht in diesem Jahr nach über 30 Jahren eine umfassende Neugestaltung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe an. Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation; bei Fremdunterbringung Kindesinteressen wahren, Eltern unterstützen und Familien stärken; Prävention im Sozialraum stärken; mehr Inklusion, ein wirksames Hilfesystem und weniger Schnittstellen: Das sind die Eckpunkte, mit denen Kinder und Jugendliche gestärkt werden sollen.

### **Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung an Grundschulen ab 2025**

Nach den Beratungen der Kanzlerin Merkel mit den Ministerpräsidenten der Länder am 2. Dezember 2020 steht fest – der geplante Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Grundschulkindern soll ab 2025 stufenweise eingeführt werden.

Fragen ?